

# Satzung oikos Paderborn

## **§ 1 (Vereinsname, Sitz des Vereins)**

Der Verein führt den Namen oikos Paderborn.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Paderborn.

## **§ 2 (Vereinsjahr)**

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von transdisziplinärer Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit, also dem Spannungsfeld von Ökonomie, Ökologie und Sozialem.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sensibilisierung von Studenten und Wissenschaftlern. Dies wird mit der Durchführung themenrelevanter, wissenschaftlicher Kongresse, Vortragsreihen, Workshops, Exkursionen und Diskussions- und Arbeitskreise realisiert.

Die Arbeit des Vereins ist unabhängig von Einflüssen Dritter.

Als neutrale, überparteiliche und nicht-religiöse Organisation bietet oikos eine interdisziplinäre Diskussionsplattform für Themen der Nachhaltigkeit. Der Verein setzt sich für die Förderung einer nachhaltigen Gesellschaft ein.

## **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Als Mitglieder des Vereins können die Angehörigen aller Fachbereiche der Universität Paderborn sowie alle anderen interessierten natürlichen oder juristischen Personen aufgenommen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke aktiv zu fördern.

### **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Über Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss muss schriftlich begründet werden.

### **§ 9 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

### **§ 10 (Mitgliederversammlung)**

Alljährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird per E-Mail mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Verlangen des Vorstands oder von mindestens 20 Prozent der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus durch Mitteilung per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet mit zweidrittel Mehrheit über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere über:

- die Wahl des Vorstands
- die Abnahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands
- die Total- oder Teilrevision der Satzung
- die Auflösung des Vereins gemäß Artikel 14.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und vom Protokollführer und der Sitzungsleitung unterschrieben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

### **§ 11 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verantwortlichkeitsbereich des Vorstands umfasst:

- die Planung und Durchführung der Aktivitäten des Vereins
- die Vorbereitung des Budgets
- die Buchführung und die Vorbereitung der Jahresrechnung
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung eines jährlichen Tätigkeitsberichts zu Händen der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Es ist dem Vorstand gestattet, Aufgaben an Vereinsmitglieder zu übertragen.

Die Beschlüsse im Vorstand werden einstimmig gefasst. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 12 (Vereinsvermögen)**

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Spenden und Schenkungen
- Beiträgen aus Veranstaltungen und dem Verkauf von Publikationen.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Paderborn zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich Nachhaltigkeit.

## **§ 13 (Haftung)**

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden besteht nicht. Für Vereinsschulden haftet nur der Verein.

## **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

Der Verein wird aufgelöst durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Diese Satzung tritt am 17.10.2013 anlässlich der konstituierenden Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 11 wurde am 13.12.2013 folgendermaßen geändert: Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.